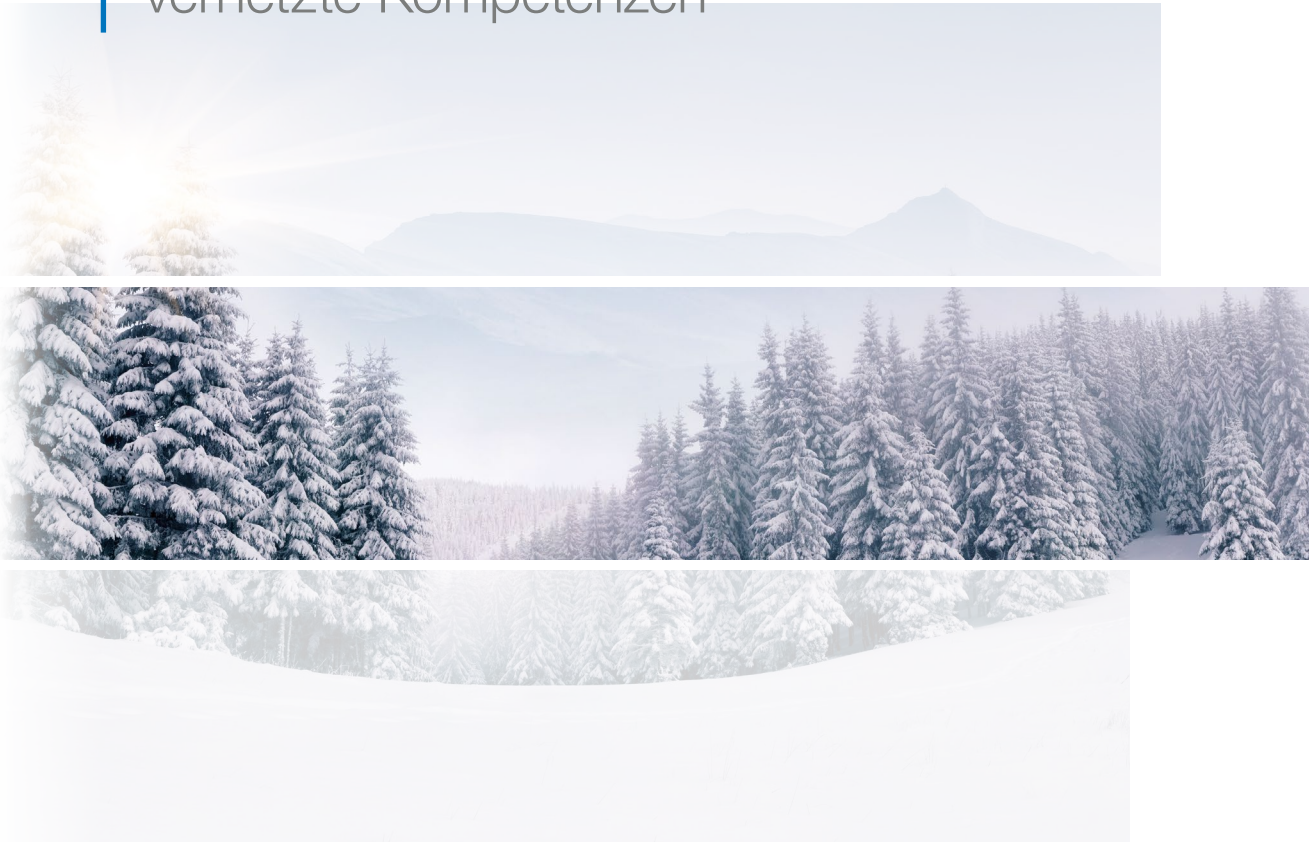


vernetzte Kompetenzen



Info-News

der Valitas AG

Ausgabe vom Dezember 2022

*«Vernetzte Kompetenzen
mit starken Partnern»*

Inhaltsverzeichnis

Valitas «allgemeine News»	4
1. Mindestzinssatz 2023	4
2. Grenzbeträge 2023	4
Valitas «Independa»	6
3. Reglementsänderungen 2023	6
Valitas «Compacta»	8
4. Reglementsänderungen 2023	8
5. Umwandlungssatz	10
Vermögensverwaltung	10
6. Kapitalmarktrückblick 2022	10

1. Mindestzinssatz 2023

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt auch im kommenden Jahr bei 1%. Der Bundesrat hat entschieden, dass auf eine Überprüfung des Satzes verzichtet wird.

Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wie viel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

Der Bundesrat muss die Höhe des Mindestzinssatzes mindestens alle zwei Jahre überprüfen.

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind gemäss Gesetz die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. (Quelle: BVS)

2. Grenzbeträge 2023

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschlossen. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu 1 225 Franken pro Monat. Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Die Anpassungen der Grenzbeträge 2023 dargestellt mit dem Vorjahr:

	2023 CHF	2022 CHF
AHV		
Minimale Rente pro Person	14 700	14 340
Maximale Rente für Unverheiratete	29 400	28 680
Maximale Rente für Ehepartner oder eingetragene Partnerschaft	44 100	43 020
IV		
Maximale Invalidenrente	29 400	28 680
Minimale Invalidenrente	7 350	7 170
Berufliche Vorsorge (BVG)		
Minimaler Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	22 050	21 510
Koordinationsabzug	25 725	25 095
Oberer Grenzbetrag	88 200	86 040
Maximaler koordinierter Lohn	62 475	60 945
Minimaler koordinierter Lohn	3 675	3 585
BVG-Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a		
Oberer Grenzbetrag bei Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	7 056	6 883
Oberer Grenzbetrag keine Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	35 280	34 416

3. Reglementsänderungen 2023

Anpassungen Vorsorgereglement per 1. Januar 2023:

Art 29. Leistungen im Alter/ Entstehung des Anspruchs/ Teilpensionierungen

Abs. 2 Anspruch auf eine sofort beginnende reduzierte lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie verlangt, dass die Versicherung frühestens ab dem 58. Altersjahr aufzulösen sei. Die vorzeitige Pensionierung kann auch teilweise verlangt werden, wobei die bezogene vorzeitige Altersleistung jeweils der Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Jahreslohnes gleichkommt. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig, wobei die vorzeitig bezogene Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen darf. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Der erste Teilbezug muss einer Reduktion von mindestens 20% eines Vollpensums entsprechen, und dabei muss die Resterwerbstätigkeit mindestens 20% betragen. Sinkt der verbleibende Jahreslohn unter den versicherten Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, muss die gesamte Altersleistung bezogen werden. Die steuerlichen Konsequenzen sind rechtzeitig durch die versicherte Person abzuklären und zu tragen.

Anpassung: Bei Teilpensionierungen ab Alter 58 kann das Altersguthaben im Verhältnis zur Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Lohnes in Kapitalform vorbezogen werden. Die heutige Formulierung basiert auf den steuerlichen Vorgaben des Kantons Zürich. Viele Kantone kennen aber abweichende Bestimmungen. Mit der Umsetzung der «AHV21» werden die gesetzlichen Bestimmungen soweit angepasst, dass in der Folge alle Kantone die gleiche Regelung anwenden müssen. Bis zur definitiven Umsetzung wird es noch mindestens bis Anfang 2024 dauern, weshalb für die Übergangszeit der Abklärungsbedarf mit der Steuerbehörde in der Verantwortung der versicherten Person liegt (Steuerruling).

Beispiel Pensionierung in drei Schritten:

- 1. Schritt Teilpensionierung:
20% Reduktion Beschäftigungsgrad/Lohn
= 20% Kapitalbezug
- 2. Schritt Teilpensionierung:
40% Reduktion Beschäftigungsgrad/Lohn
= 40% Kapitalbezug
- 3. Schritt Pensionierung:
40% Restaltersguthaben in Kapitalform



4. Reglementsänderungen 2023

Anpassungen Vorsorgereglement per 1. Januar 2023:

Art. 12 Gesundheitliche Vorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität

Abs. 4 Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Versicherung nicht voll arbeitsfähig und gesund, so kann in Bezug auf die überobligatorischen Leistungen ein Leistungsvorbehalt vorgesehen werden. Dieser darf jedoch höchstens fünf Jahre für Arbeitnehmer und drei Jahre für Selbständigerwerbende dauern. Die Compacta teilt der versicherten Person die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert 3 Monaten seit Eingang der Akten der Gesundheitsprüfung schriftlich mit. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

Anpassung: Die Dreimonatsfrist wird präzisiert.

Art 29. Leistungen im Alter/ Entstehung des Anspruchs/ Teilpensionierungen

Abs. 2 Anspruch auf eine sofort beginnende reduzierte lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie verlangt, dass die Versicherung frühestens ab dem 58. Altersjahr aufzulösen sei. Die vorzeitige Pensionierung kann auch teilweise verlangt werden, wobei die bezogene vorzeitige Altersleistung jeweils der Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Jahreslohnes gleichkommt. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig, wobei die vorzeitig bezogene Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen darf. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Der erste Teilbezug muss einer Reduktion von mindestens 20% eines Vollpensums

entsprechen, und dabei muss die Resterwerbstätigkeit mindestens 20% betragen. Sinkt der verbleibende Jahreslohn unter den versicherten Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, muss die gesamte Altersleistung bezogen werden. Die steuerlichen Konsequenzen sind rechtzeitig durch die versicherte Person abzuklären und zu tragen.

Anpassung: Bei Teilpensionierungen ab Alter 58 kann das Altersguthaben im Verhältnis zur Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Lohnes in Kapitalform vorbezogen werden. Die heutige Formulierung basiert auf den steuerlichen Vorgaben des Kantons Zürich. Viele Kantone kennen aber abweichende Bestimmungen. Mit der Umsetzung der «AHV21» werden die gesetzlichen Bestimmungen soweit angepasst, dass in der Folge alle Kantone die gleiche Regelung anwenden müssen. Bis zur definitiven Umsetzung wird es noch mindestens bis Anfang 2024 dauern, weshalb für die Übergangszeit der Abklärungsbedarf mit der Steuerbehörde in der Verantwortung der versicherten Person liegt (Steuerruling).

Beispiel Pensionierung in drei Schritten:

- 1. Schritt Teilpensionierung:
20% Reduktion Beschäftigungsgrad/Lohn
= 20% Kapitalbezug
- 2. Schritt Teilpensionierung:
40% Reduktion Beschäftigungsgrad/Lohn
= 40% Kapitalbezug
- 3. Schritt Pensionierung:
40% Restaltersguthaben in Kapitalform

Art. 45 Anspruch auf Ehepartnerrente

Abs. 3d. Die Begünstigung eines Lebenspartners bedingt eine schriftliche Meldung der Partnerschaft zu Händen der Stiftung. Diese Meldung erfolgt mittels Formulars der Stiftung und muss dieser zu Lebzeiten des Verstorbenen und vor dem Bezug einer Altersrente bei der Stiftung vorliegen.

Abs. 4 Die Stiftung prüft bei Geltendmachung des Anspruchs die Voraussetzungen gemäss obenstehendem Absatz. Sie kann dazu ergänzende Informationen verlangen. Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, besteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente.

Anpassung: Die Umschreibung wird präzisiert.

Art. 61 Weiterversicherung nach Art. 47a BVG

Abs 8. Die Beiträge in der Weiterversicherung umfassen die jeweils gültigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge inkl. dem Arbeitnehmeranteil der Sanierungsbeiträge. Bei den Verwaltungskosten werden nur die im Sinne des Verwaltungskostenreglements personengebundenen Kosten und die verursachten ausserordentlichen Verwaltungskosten (insbesondere Mahngebühren) der weiterversicherten Person in Rechnung gestellt. Dabei gelten nur die reglementarischen Arbeitnehmerbeiträge, nicht jedoch die anstelle des Arbeitgebers übernommenen Arbeitgeberbeiträge als Arbeitnehmerbeiträge im Sinne von Art. 17 FZG (Mindestleistung) und es besteht daher bei einem Austritt des Versicherten kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Art. 17 Abs. 1 FZG für die Beiträge, die die weiterversicherte Person während der Weiterversicherung bezahlt. Die Beiträge sind monatlich nachschüssig zu bezahlen. Die Stiftung teilt der weiterversicherten Person die Beiträge und die Zahlungsadresse mit. Ist die weiterversicherte Person mit der Beitragszahlung in Verzug, so mahnt ihn die Stiftung und dem Weiterversicherten wird ggf. die Möglichkeit angeboten, die Versicherung ohne Sparbeiträge weiterzuführen. Sind die Beitragsausstände (mit oder ohne Sparbeiträge) nicht innert einen Monat ab Versand der Mahnung an der Zahladresse eingegangen, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung kündigen.

Anpassung: Die Umschreibung wird präzisiert und dem Weiterversicherten wird bei Ausstand der Beitragszahlung die Möglichkeit geboten, die Weiterversicherung mit oder ohne Sparbeiträge weiterzuführen.

Art. 67 Einkauf

Abs 8. Ein zusätzlicher Einkauf über den ordentlichen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ist möglich, sofern mit diesem zusätzlichen Einkauf die Kürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung, namentlich der Zinsverlust, die fehlenden Sparbeiträge und der tiefere Umwandlungssatz ausgeglichen wird. Das Konto zum Auskauf der Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung wird separat geführt. Bei nachträglichem teilweisem oder ganzem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das ursprüngliche Leistungsziel (voraussichtliche Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter im Zeitpunkt erstmaliger Einkauf in das Zusatzkonto) um maximal 5% überschritten werden. Droht ein Überschreiten der 5% Toleranzgrenze, so werden die reglementarischen Beiträge des Arbeitnehmers aus diesem Zusatzkonto entnommen. Reicht diese Massnahme nicht aus, so wird die Altersrente auf 105% des ursprünglichen Leistungsziels gekürzt. Der nicht zur Finanzierung der Rente verwendete Teil des Zusatzkontos fällt als Mutationsgewinn an die Stiftung.

Anpassung: Allgemeine Präzisierung.

Anpassungen Anlagereglement:

Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte

Anpassung: Das Stimmrechtsverhalten bei indirekt gehaltenen Aktien wird präzisiert.

5. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz im Schlussalter (Männer Alter 65 und Frauen Alter 64) liegt per 1. Januar 2023 bei 5.3%. Damit wird die im Jahr 2019 angekündigte Angleichung und schrittweisen Reduktion der Umwandlungssätze vollzogen.

Vermögensverwaltung

6. Kapitalmarktrückblick 2022

Dieses Jahr erlitten die Finanzmärkte erhebliche Verluste auf breiter Front. Betroffen waren nicht nur Aktien. Auch börsengehandelte Immobilienfonds und langlaufende Obligationen höchster Bonität wie Staatsanleihen der USA, Deutschlands und der Eidgenossenschaft sanken verbreitet um zweistellige Prozentbeträge.

Das kam insofern unerwartet, da sich Obligationen hoher Kreditqualität während der letzten Jahrzehnte in Krisensituationen immer wieder als sicherer Hafen erwiesen hatten. Während turbulenten Börsenzeiten wie dem Ende der Dotcom-Blase 2001, der Finanzkrise 2007–2009 oder der Covid-Krise bewegten sie sich typischerweise gegenläufig zu den Aktienmärkten und erzielten in diversifizierten Portfolios damit eine stabilisierende Wirkung.

Dieses Jahr war es anders. Die Kombination einer ausserordentlich expansiven Geldpolitik im Zug der Covid-Krise, riesiger Fiskalprogramme dies und jenseits des Atlantiks, pandemiebedingter Lieferengpässe und einer Verknappung wichtiger Energieträger und Rohstoffe in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg führte weltweit seit Anfang 2021 zu unerwarteten und anhaltenden Preissteigerungen. Um dieser Inflation entgegenzuwirken, sahen sich die Zentralbanken dieses Jahr gezwungen, rasche und massive Zinserhöhungen anzukündigen und einzuleiten. Das bedeutete weltweit einen starken Anstieg des Zinsniveaus.

Der Zinsanstieg übertrug sich praktisch simultan auf das Preis-, bzw. Renditeniveau anderer Anlageklassen. Die erhöhte Attraktivität von Zinspapieren löste Portfolioumschichtungen aus. Aktien und Immobilien wurden verkauft. Mit den Kursverlusten erhöhten sich die Renditen der Anleihen. Zudem litten zyklische Aktien unter der Eintrübung der mit den Zinserhöhungen, den Lieferengpässen und dem Krieg einhergehenden konjunkturellen Aussichten. Auch erhöhte politische Spannungen, insbesondere mit China, trugen zur Verunsicherung bei. Im Oktober erlebten wir performancemässig bis dato den Tiefstpunkt im Anlagejahr 2022.

Der überraschend moderate Anstieg der US-Konumentenpreise im Oktober hat kurzfristig für kräftigen Rückenwind an den Aktienbörsen gesorgt. Hintergrund war die Hoffnung, dass die US-Notenbank und die EZB die Leitzinsen vor Jahresende etwas weniger stark als zuletzt erhöhen könnten, da die Inflation unterdessen den Höhepunkt eventuell überschritten hat.

In den vergangenen Tagen sind nun – wie im Vorfeld erwartet – die Zinsanpassungen in den USA wie auch in Europa mit +0.5% leicht moderater ausgefallen, als in den vergangenen Quartalen. In Europa wurden die Anleger aber gleichzeitig durch die Notenbank darauf hin vorbereitet, dass Anpassungen noch über einen längeren Zeitpunkt nötig sein werden, was von den Märkten eher negativ bewertet wurde.

Was ist in den kommenden Monaten zu erwarten?

Die Konjunktur wird sich weiter abkühlen und vor allem in Europa ist vor diesem Hintergrund eine leichte Rezession zu erwarten, aber nicht in der Schweiz. Eine weiterhin restriktive Geldpolitik durch die EZB ist bis weit ins nächste Jahr zu erwarten. Die globale Inflation hingegen dürfte sich in den kommenden Monaten stärker reduzieren.

Die ersten Monaten im neuen Jahr dürften somit anlagetechnisch nochmals eine Herausforderung darstellen. Negative Aktienmärkte in den ersten Monaten sind nicht ausgeschlossen, bevor in der zweiten Jahreshälfte die Zeichen wieder vermehrt auf Expansion hinweisen dürften. Auf das gesamte Jahr 2023 erscheint eine leicht positive Aktienperformance aber durchaus möglich.

Kurzfristig bleiben die Finanzmärkte weiterhin volatil und sind anfällig für negative Meldungen. Eine breite Diversifikation zur Stabilisierung des Portfolios empfiehlt sich deshalb auch für das kommende Jahr.

valitas|

Impressum

Herausgeber

Valitas AG
Dammstrasse 23
6300 Zug
+41 44 451 67 44
www.valitas.ch
independa@valitas.ch

Dezember 2022